



Curriculum

für das Erweiterungsstudium

Digitale Kompetenzen

Englische Übersetzung: Digital Skills

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober 2020

Curriculum für das Erweiterungsstudium

Digitale Kompetenzen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 4 -
§ 4	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	- 4 -
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	- 5 -
§ 6	Lehrveranstaltungen	- 6 -
§ 7	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 6 -
§ 8	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	- 6 -
§ 9	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 7 -
§ 10	Prüfungsordnung.....	- 7 -
§ 11	In-Kraft-Treten	- 7 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	- 8 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums *Digitale Kompetenzen* beträgt 32 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Das Erweiterungsstudium *Digitale Kompetenzen* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Erweiterungsstudium *Digitale Kompetenzen* dient der Erweiterung eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an der Universität Klagenfurt, zu dem eine aufrechte Zulassung vorliegt oder das bereits abgeschlossen wurde.
- (4) Wurden Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Digitale Grundkompetenzen“ (11 ECTS-AP, Positionen 1.1 bis 1.4 in der Tabelle 2) bereits im Rahmen eines anderen Studiums absolviert, so sind stattdessen Fächer aus korrespondierenden Gebundenen Wahlfächern in mindestens gleicher ECTS-AP-Anzahl, in Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter des Erweiterungsstudiums, zu wählen.
- (5) Das Erweiterungsstudium *Digitale Kompetenzen* wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungsstudiums *Digitale Kompetenzen* haben Kenntnisse/Kompetenz in folgenden Inhaltsbereichen. Diese bauen auf den Empfehlungen der EU (Digital Competence Framework For Citizens - DigComp¹, in der aktuell gültigen Fassung 2.1) auf und beinhalten u.a.:
 - Kenntnisse wichtiger Terminologie und Zusammenhänge (Informatik, Informationstechnik, Digitalisierung, Medienkompetenz) in Deutsch und in Englisch
 - Kenntnisse der Teilgebiete der Informatik, Grundlagen der Informatik bzw. Informationstechnik
 - Informatisches/Algorithmisches Denken und grundlegende Programmierkenntnisse
 - Kenntnisse in den Bereichen der (Medien-)Ethik und Technologiefolgenabschätzung
 - Informations-, Daten- und Medienkompetenz (Medienrecht, Datenschutzrecht)
 - Gesellschaftliche Aspekte (von Medienwandel und Digitalisierung)
 - Kenntnisse über aktuelle Anwendungen bzw. Themen der Digitalisierung und ihrer Auswirkungen (zum Beispiel Ressourcen- und Energiebedarf, Künstliche Intelligenz, Social Media etc.)

¹ DigComp 2.1: EU Science Hub. The Digital Competence Framework for Citizens. Online: <https://ec.europa.eu/jrc/en/digcomp/digital-competence-framework>. Letzter Zugriff: 24.2.2020.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zusätzlich zur Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54a Abs. 1 UG setzt die Zulassung zum Erweiterungsstudium *Digitale Kompetenzen* folgende Studienleistungen im Studium, das erweitert werden soll, voraus:
- a) bei einem Bachelorstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP;
 - b) bei einem Masterstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP;
 - c) bei einem Diplomstudium die Absolvierung des ersten Studienabschnittes.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist weiters die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

Tabelle 1: Aufbau des Erweiterungsstudiums *Digitale Kompetenzen*

Fach		Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfächer	1	Digitale Grundkompetenzen	Die Studierenden sind nach der Absolvierung des Pflichtfaches in der Lage, den Begriff der Digitalisierung in den passenden informatischen Kontext zu setzen und die grundlegenden Konzepte und Begrifflichkeiten der Informatik sowie deren Geschichte und Einteilung zu erläutern und einfache Algorithmen und Programme mit Hilfe von Werkzeugen zu entwerfen und zu implementieren. Studierende können Themen der Informatik in Deutsch und Englisch diskutieren und kürzere wissenschaftliche Ausarbeitungen in deutscher und englischer Sprache verfassen.	11
	2	Digitale Nutzung und Transformation	Die Studierenden sind nach der Absolvierung des Pflichtfaches in der Lage, aktuelle Probleme mit Hilfe informatischer Techniken zu beschreiben und mit informatischen und digitalen Hilfsmitteln zu lösen. Sie erlangen zusätzlich einen Überblick über allgemeine Grundbegriffe der Ethik (überfachliche Kenntnisse) sowie der Medien- und Kommunikationsethik im Speziellen (fachliche Kenntnisse).	16

	3	<i>Digitale Praxis</i>	<i>Die Studierenden sind nach der Absolvierung des Pflichtfaches in der Lage, kleinere Projekte mit digitaler Schwerpunktsetzung zu planen und umzusetzen.</i>	5
			<i>Summe:</i>	32

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Vorlesung mit Kurs (VC): Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
 - b) Vorlesung mit Übungen (VU): Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Übungsteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
 - c) Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vertiefung des Lehrstoffs der zugehörigen Vorlesung konkrete Aufgaben und Projekte bearbeitet werden.
 - d) Praktikum (PR): Praktika dienen, ergänzend zur wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Es werden angewandte Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten (ein „Projekt“) unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte durchgeführt, vorzugsweise in Teamarbeit. Die Abfassung einer schriftlichen Arbeit zur Dokumentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse ist inhärenter Bestandteil eines Praktikums.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Pflichtfächer und zugeordnete Lehrveranstaltungen

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Digitale Grundkompetenzen	1.1	Einführung in die Informatik	VO	2
	1.2	Einführung in die Informatik	UE	4
	1.3	Basiskompetenzen: Propädeutikum zur Programmierung	VC	3
	1.4	English for Computing	VC	2
			Summe:	11
Digitale Nutzung und Transformation	2.1	Digitale Kompetenzen I	VU	4
	2.2	Digitale Kompetenzen II	VU	4
	2.3	Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	VO	4
	2.4	Medienethik	VO	4
			Summe:	16
Digitale Praxis	3.1	Praxisprojekt und Abschlussarbeit	PR	5
			Summe:	32

§ 7 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - a) 2.1 Digitale Kompetenzen I: 25;
 - b) 2.2 Digitale Kompetenzen II: 25;
 - c) 3.1 Praxisprojekt und Abschlussarbeit: 25.
- (2) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach oder im Fall eines Erweiterungsstudiums als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
- (3) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach oder im Fall eines Erweiterungsstudiums als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

§ 8 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „Digitale Kompetenzen II“ (LV 2.2) setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Digitale Kompetenzen I“ (LV 2.1) voraus.

Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „Praxisprojekt und Abschlussarbeit“ (LV 3.1) setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Digitale Kompetenzen I“ (LV 2.1) und „Basiskompetenzen: Propädeutikum zur Programmierung“ (LV 1.3) voraus.

§ 9 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

- (1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Studierenden können mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters Prüfungen in Englisch abgelegt werden.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Curriculums, dem die Lehrveranstaltungen entstammen, bzw. die Regelungen der Satzung.
- (2) Das Erweiterungsstudium *Digitale Kompetenzen* wird durch die positive Absolvierung aller Pflichtfächer abgeschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Erweiterungsstudium beginnen.

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Semester 1

Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS-AP	Summe
Einführung in die Informatik	VO	2	
Einführung in die Informatik	UE	4	
Basiskompetenzen: Propädeutikum zur Programmierung	VC	3	
Medienethik	VO	4	
Digitale Kompetenzen I	VU	4	17

Semester 2

Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS-AP	Summe
Digitale Kompetenzen II	VU	4	
Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	VO	4	
English for Computing	VC	2	
Praxisprojekt und Abschlussarbeit	PR	5	15